

Vorblatt

Zu Artikel I

Probleme und Ziele:

Der vorliegende Entwurf hat folgende Schwerpunkte:

- direkte Umsetzung der einschlägigen Richtlinien in die innerstaatliche Rechtsordnung
- administrative Anpassungen unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei der Vollziehung des Telekommunikationsrechtes

Die vorgeschlagenen Regelungen bauen auf dem derzeit in Kraft stehenden Text des TKG 2003 auf. Die zeitgleich im parlamentarischen Prozess befindlichen Novellen des TKG zu „Cold Calling“ und zur „Vorratsdatenspeicherung“ werden eingearbeitet, sobald sie im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurden.

Weiters werden in Artikel II Ergänzungen des KommAustriagesetzes im Hinblick auf die Stellung des Geschäftsführers der RTR-GmbH für den Fachbereich Telekommunikation und Post sowie in Artikel III Ergänzungen des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes in Umsetzung des geänderten Anhangs der Verordnung (EG Nr. 2006/2004) über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz vorgenommen.

Inhalt:

Umsetzung der Richtlinien:

Anpassungsbedarf resultiert aus folgenden, am 25. November 2009 vom Rat der Europäischen Union als „Telekomreformpaket“ angenommenen Richtlinien:

Richtlinie 2009/140/EG zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl. Nr. L 337 vom 18.12.2009, S. 37,

Richtlinie 2009/136/EG zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz, ABl. Nr. L 337 vom 18.12.2009, S. 11,

sowie einer neuen Verordnung:

Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros zur Einsetzung des neuen Gremiums der europäischen Telekom-Regulierungsbehörden (GEREK)

Durch diese europarechtlichen Vorgaben ist der Spielraum bei der Ausgestaltung des nationalen Rechtes durch den Gesetzgeber wesentlich eingeschränkt.

Die Richtlinien traten Ende 2009 in Kraft und sind von den EU Mitgliedstaaten bis zum 25. Mai 2011 in nationales Recht umzusetzen.

Administrative Anpassungen

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich in erster Linie um Vorschläge, die darauf abzielen, erkannte Mängel und Regelungsdefizite in der Vollziehung durch die Regulierungsbehörde und die Fernmeldebehörden zu beseitigen, dies betrifft insbesondere:

Konzentrierung der Zuständigkeit zur Entscheidung über Leitungs- und Mitbenutzungsrechte bei der Regulierungsbehörde,

Entfall der Anzeigepflichtung für Betreiber von Kommunikationsdiensten, die ihre Leistungen ausschließlich in ihren Geschäftsräumlichkeiten anbieten,

Verfahrensbeschleunigung in Fällen des Missbrauchs bei Mehrwertdiensten

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Überwiegend unionsrechtlich bedingt erweitern sich die Befugnisse der Regulierungsbehörden, Telekom-Control-Kommission sowie Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR), im Bereich der Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten sowie der Leitungs- und Mitbenutzungsrechte, wobei hier vor allem das Erstellen und die aktuelle Führung eines neuen Infrastrukturkatasters sowie diesbezügliche Verfahren hinsichtlich etwaiger Einsichtsrechte hervorzuheben sind. Weiters ist eine verstärkte europäische Zusammenarbeit (einschließlich komplexere Koordinierungsverfahren) insbesondere mit der Europäischen Kommission und dem Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation vorgeschrieben. Durch die Einführung zahlreicher Konsumentenschutzbestimmungen erhält die RTR-GmbH auch einige neue Verordnungskompetenzen. Zum Teil handelt es sich um Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes zu erledigen sind, sondern erst mit einer Entwicklung am Markt zum Einsatz kommen.

Durch die eingeschränkte Anzeigepflicht nach § 15 TKG 2003 und die Zusammenlegung des Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahrens und damit einhergehende verfahrensrechtliche Bestimmungen bei der Wettbewerbsregulierung entsteht hingegen eine Verwaltungsvereinfachung für die Regulierungsbehörden.

Gleichzeitig wird die neue Kompetenz der Regulierungsbehörde in § 38 (5), Risikobeteiligungsverträge bzw. Kooperationsvereinbarungen der Kommunikationsnetz- und -dienstbetreiber innerhalb von 8 Wochen zu prüfen, einen mittleren Aufwand bei den betroffenen Behörden erzeugen, da innerhalb der kurzen Entscheidungsfrist ggf. ökonomische Analysen durchzuführen und allgemeines Wettbewerbsrecht auch zu prüfen sein wird.

Durch die Umsetzung der unionsrechtlichen Frequenzbestimmungen entsteht dem BMVIT sowie den Regulierungsbehörden ein geringer Mehraufwand durch die regelmäßige Überprüfungsverpflichtung der Frequenzuteilungen. Keine große Umstellung ist durch die Festschreibung der Technologie- und Diensteneutralität zu erwarten, da diese Grundsätze bereits weitgehend realisiert werden. Den Frequenzuteilungsinhabern wird dadurch vor allem der Vorteil einer größeren Flexibilität geboten.

Es ist davon auszugehen, dass der Mehraufwand für die erweiterten Aufgaben bei der RTR-GmbH zusätzliche Personalkapazitäten in der Höhe von 2-3 Dienstposten schafft. Dieser Mehraufwand ist durch den in § 34 KOG vorgegebenen finanziellen Rahmen abgedeckt, weshalb es zu keiner Erhöhung des vom Bund zu tragenden Finanzierungsmittels in der Höhe von €2 Millionen kommen wird.

Die Systemumstellung beim Universaldienst bewirkt bei der Regulierungsbehörde voraussichtlich einen gleichbleibenden Aufwand. Einerseits entfallen die Verfahren hinsichtlich des Universaldienstausgleichs sowie die Erschwinglichkeitsprüfungen, andererseits obliegt ihr nun die Prüfung und Feststellung, ob die Universaldienstleistungen vom Markt erbracht werden. Für alle Kommunikationsbetreiber kommt es zu einer Kostenersparnis, weil der bisherige diesbezügliche finanzielle Aufwand entfällt.

Hinsichtlich der Sicherheit und Integrität der Netze und Dienste sind die Kommunikationsnetz- und -dienstbetreiber großteils bereits aufgrund bestehender Bestimmungen zu entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet bzw. existieren mit dem nun vorgeschriebenen Sicherheitskonzept vergleichbare „Incident-Management-Prozesse“. Daher ist von geringen Aufwendungen – vor allem für mögliche Sicherheitsüberprüfungen ihrer Systeme durch die Regulierungsbehörde – auszugehen.

In Umsetzung der eingeführten Konsumentenschutzbestimmungen entsteht den Kommunikationsbetreibern in manchen Bereichen durch erweiterte Informationsverpflichtungen sowie einmalig zur Anpassung ihrer Systeme und Unterlagen ein geringer Aufwand; beispielsweise durch Adaptierung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Erfüllung ihrer besonderen Informations- und Qualitätsverpflichtungen gegenüber den Teilnehmern, Anpassung der Sperre von Diensten. Einige unionsrechtlich bedingte neue Vorschriften wie zur Mindestvertragsdauer oder zur Nummernübertragbarkeit innerhalb eines Tages haben auch keine finanziellen Auswirkungen für die Kommunikationsbetreiber, da sie weitgehend bereits erfüllt sind. Durch eine Konkretisierung bzw. Einschränkung im Falle der Überprüfung der Entgelte sowie der Fangschaltung wird mehr Rechtssicherheit geschaffen, wodurch mit einer Kostenersparnis auf Seiten der Kommunikationsbetreiber zu rechnen ist.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– – Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die weiteren Verbesserungen der Rahmenbedingungen für den Bereich des Telekommunikationssektors ist mit positiven beschäftigungspolitischen Folgen zu rechnen.

-- Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Für Bürgerinnen und Bürger fallen keine Kosten an.

Hinsichtlich der Sicherheitsverletzungen von Kommunikationsnetzen und -diensten sowie von personenbezogenen Daten entsteht mit der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorschriften für die Unternehmen ein erhöhter Verwaltungsaufwand durch die verpflichtenden Sicherheitsmeldungen bzw. zu erteilenden Auskünfte in diesem Bereich.

Unionsrechtlich bedingt ist auch eine Informationsverpflichtung für Kommunikationsnetz- und -dienstebetreiber für zukünftige Netz- oder Dienstentwicklungen hinzugekommen, die einen mittleren Mehraufwand verursachen wird.

-- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

-- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Durch die verbesserten Sicherheitsbestimmungen betreffend Kommunikationsnetze und -dienste sowie personenbezogene Daten ergibt sich ein Mehrwert durch die verbesserte Transparenz, gesteigertes Vertrauen durch vergleichbare Sicherheitssysteme, erhöhte Sicherheit durch geregelte Weitergabe von wichtigen Informationen an Nutzer sowie durch einen rascheren Informationsaustausch bei Störungsfällen und durch ein besseres Erkennen und Eingreifen von grenzüberschreitenden Attacken.

Durch die großteils unionsrechtlich bedingten Konsumentenschutzbestimmungen soll die Transparenz und die Informationslage der Teilnehmer insbesondere bei Vertragsabschluss verbessert werden. Der Teilnehmer erhält einfacher zu vergleichende Informationen. Gleichzeitig sind auch verbesserte Schutzmechanismen beispielsweise bei der Ausgabenkontrolle vorgesehen. Bei Missbrauchsfällen im Bereich der Mehrwertdienste gibt es einen erhöhten Schutz der Nutzer und wirksamere Aufsichtsmaßnahmen. Die verbesserte Kontrollmöglichkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Festlegung der Mitteilungsform von geänderten Vertragsbedingungen durch die Regulierungsbehörde bieten ebenfalls ein erhöhtes Schutzniveau sowie verbesserte Transparenz.

-- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

EU-Konformität:

Gegeben. Der Entwurf dient über weite Strecken der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.